



Satzung der Löwenfans Vaterstetten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

1. Der Verein trägt den Namen: **„Löwenfans Vaterstetten e.V.“**
2. Sitz des Vereins ist 85591 Vaterstetten
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jedem Jahres und endet zum 30.06. des darauf folgenden Jahres.
4. Das Gründungsdatum ist der 18.06.2020

§ 2 Körperschaften

1. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein meldet sich direkt beim Fanclub **TSV München von 1860 GmbH & Co.KG&A** an.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Unterstützung des TSV München von 1860 e.V.
2. Durchführung von Veranstaltungen
3. Kontaktpflege mit anderen Fanclubs
4. Pflege der Geselligkeit
5. Organisation und Durchführung von Fahrten zu den Spielen des TSV München von 1860 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen muss eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen (**Anlage 3**).
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.



3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder ein hohes Alter erreicht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit (Abstimmung der Mitglieder 50+1). Sie haben jedoch das gleiche Stimmrecht und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
6. Die Aufnahme ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular (**Anlage 1**) zu beantragen und schriftlich beim Vorstand des Vereines einzureichen. Alle erhobenen Daten aus dem Antragsformular unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht an 3. Personen, Firmen oder Institutionen weitergereicht werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten mit Ausnahme von Namen, Geburtsdatum und Postanschrift binnen 6 Monaten gelöscht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck „**auch in der Öffentlichkeit**“ in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied wird verpflichtet, persönliche Änderungen, die auch den Verein betreffen (Anschriftenänderung, Änderung der Telefonnummer, etc.) umgehend der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
4. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags (**Anlage 1**) bestätigt die aufzunehmende Person, die Satzung im vollen Umfang zu akzeptieren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungszeit von 1 Woche gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den



Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied, ist unter Fristsetzung von 2 Wochen die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen bzw. monatlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Alle Abwicklungsfragen werden in der Beitragsordnung (**Anlage 2**) geregelt.
3. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Fanclub nicht nach, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, den Beitrag für einen Monat/Jahr ermäßigen, stunden oder in besonders harten Fällen erlassen.

Der Antrag kann gestellt werden durch:

- a) das betroffene Mitglied
- b) ein Vorstandsmitglied

Der Antrag ist schriftlich mit Erläuterung des Sachverhaltes zu stellen. Bei Behandlung des Antrags dürfen nur die Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Über den Antrag und die Entscheidung der Vorstandschaft ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - b) Rechnungslesung für das abgelaufene Jahr
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) (Im Wahljahr) Wahl des Vorstands
 - e) Abstimmung über Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins.
 - f) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins jedes Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 20 Tagen durch den Vorstand. Sie wird mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich per elektronischer Post an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse bzw. Mailadresse versandt. Wer keine E-Mail-Adresse angibt, bekommt die Einladung per Post.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenwarts
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und fristgerecht eingereicht worden sind.
 - f) Die Übernahme und Aufnahme neuer Ziele und Aufgaben
 - g) Änderung der Satzung und Ordnungen
 - h) Die Auflösung des Vereins, sofern diese auf der Tagesordnung steht.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).



6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen (Wahlleiter).
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
10. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens dreimonatiger Zugehörigkeit zum Verein sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Wählbar sind – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - nur volljährige (21 Jahre) Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung im Rückstand sind, sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.



4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
5. Wenn ein Mitglied eine schriftliche Wahl beantragt, ist es mit einfacher Mehrheit durchzuführen.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Für Änderungen des Vereinszweck ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender/in
 - 2. Vorsitzender/in
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Beisitzer/in
 - Beisitzer/in
 - Beisitzer/in
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Wahl der Vorstandschaft wird schriftlich durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder sind einstimmig mit der Abstimmung per Handzeichen einverstanden. Das Abstimmungsverfahren ist im Protokoll der Versammlung schriftlich festzuhalten.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
7. Der Vorstandschaft ist es untersagt, das Vereinskonto zu überziehen.
8. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.



9. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlicher Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Kassenprüfer Benennung ist in der (**Anlage 4**) hinterlegt.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen.
4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
5. Die Kassenprüfer haben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Personen erfolgen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, kann die Vorstandschaft ohne Mitgliederversammlung beschließen.



§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Versammlung müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Bei der zweiten Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Versammlung hinzuweisen.
3. Bei Stimmen-Gleichheit wird der Verein aufgelöst.
4. Bei Auflösung des Vereins fungiert der zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstand als Liquidator. Sämtliches Sachvermögen wird bei der Mitgliederversammlung versteigert.
5. Das Vereinsvermögen fällt, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, der Jugendabteilung des TSV München von 1860 e.V. zu.

Vaterstetten, 18.06.2020

Vaterstetten, 18.06.2020

Vaterstetten, 18.06.2020

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer